

# VERKAUFSPROSPEKT

## LiLux Convert

Stand: 15. Juli 2025

**(Fonds commun de placement gemäß Teil II des geänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen)**

**(mit Verwaltungsreglement)**

Dieser Verkaufsprospekt („Verkaufsprospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement und dem letzten Jahresbericht des Fonds **LiLux Convert** („Fonds“) und, wenn der Stichtag des letzten Jahresberichtes länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes.

Der Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement sowie die Halbjahres- und Jahresberichte sind kostenfrei bei folgenden Stellen erhältlich:

### **Luxemburg**

- VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg
- NOBIS Asset Management S.A., 3, Moartplaz, L-6635 Wasserbillig

Abweichende oder über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes hinausgehende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Der Kauf von Anteilen aufgrund von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt auf ausschließliches Risiko des Käufers.

Die in diesem Verkaufsprospekt, sowie im Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen ersetzen nicht die persönliche Beratung, welche bei dem Anlegen von Geldern zu empfehlen ist.

Der Fonds kann im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) vertrieben werden unter dem Vorbehalt der Notifizierung zum Vertrieb in den jeweiligen Mitgliedsstaaten (außer Luxemburg, wo ein solcher Vertrieb ohne Notifizierung möglich ist).

Die Verteilung des Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen in anderen Gerichtsbarkeiten als Luxemburg kann eingeschränkt sein. Zukünftige Anleger müssen sich über solche Einschränkungen informieren und diese einhalten.

Die Verteilung des Verkaufsprospektes und das Angebot von Anteilen in anderen Gerichtsbarkeiten als Luxemburg kann weiter durch Vertriebsbeschränkungen des AIFM Gesetzes (wie nachstehend definiert) sowie in den entsprechenden Gerichtsbarkeiten anwendbaren rechtlichen oder regulatorischen Vorschriften und/oder AIFMD, eingeschränkt sein.

Da die Anteile des Fonds in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (amerikanisches Wertpapiergesetz) in der derzeit gültigen Fassung registriert sind, können diese weder in den Vereinigten Staaten von Amerika – einschließlich des

dazugehörigen Territoriums, das ihrer Rechtsprechung unterliegt – noch zu Gunsten von „US-Personen“ gemäß der Definition in Regulation S gemäß dem amerikanischen Wertpapiergesetz oder in anderen US-Bestimmungen definiert (wie z.B. FATCA) öffentlich angeboten oder von ihnen erworben werden. Von Kaufinteressenten kann eine Erklärung verlangt werden, dass sie keine US-Person sind und keine Anteile im Auftrag einer US-Person erwerben wollen.

#### Datenschutz:

Im Einklang mit dem geänderten Gesetz vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten können personenbezogene Daten, die in den Zeichnungsunterlagen oder anderswo, im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag erhoben werden, in digitalisierter Form von der Verwaltungsgesellschaft, dem Portfolio-Manager, der Verwahrstelle, den Zahlstellen oder von den Vertriebsstellen oder deren beauftragten Dienstleister als Datenverarbeiter in angemessener Weise aufbewahrt und verarbeitet werden. Personenbezogene Daten können durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio-Manager, die Verwahrstelle, die Zahlstellen oder die Vertriebsstellen zur Leistung der von ihnen geschuldeten Dienste sowie zur Erfüllung ihrer rechtlichen Pflichten gemäß anwendbarem Recht und Antigeldwäsche-Vorschriften verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten können im Zusammenhang mit Anlagen in andere von der Verwaltungsgesellschaft, dem Portfolio-Manager oder deren Beteiligungsgesellschaften verwalteten Investmentfonds verwendet werden. Personenbezogene Daten werden nur im Falle der Notwendigkeit für legitime Geschäftsinteressen an Dritte übermittelt. Dies schließt die Übermittlung an Dritte wie Wirtschaftsprüfer, die beauftragten Dienstleister des Portfolio-Managers, der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Zahlstellen oder der Vertriebsstellen sowie die für diese zuständigen Behörden ein, die die personenbezogenen Daten unter anderem zum Zwecke der Geldwäschebekämpfung oder zur Einhaltung ausländischer Aufsichtsanforderungen verarbeiten. Die Anleger nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass die Verwaltungsgesellschaft oder die Zahlstelle personenbezogene Daten eines Anlegers an luxemburgische Steuerbehörden übermitteln kann, soweit es von diesen Steuerbehörden im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes vom 31. März 2010 über die Zustimmung zu Steuerabkommen und mit den Vorschriften der anzuwendenden Verfahren bezüglich dem Bedarf an Informationsaustausch verlangt wird.

Die Anleger stimmen der Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten durch die obengenannten Parteien, einschließlich derer welche sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden und nicht denselben Datenschutzgesetzen wie Luxemburg unterliegen, zu. Bei der Übermittlung der Daten an die vorerwähnten Personen werden die Anleger darauf hingewiesen, dass Daten in Länder, die keinen Datenschutz gewähren, der mit dem des Europäischen Wirtschaftsraums vergleichbar ist, übermittelt oder dort verarbeitet werden können. Die Anleger sind berechtigt von den oben genannten Parteien, soweit diesen personenbezogene Daten übermittelt wurden oder sie durch diese Parteien verwahrt werden, im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen, ihre personenbezogenen Daten einzusehen, deren Berichtigung oder deren Löschung zu verlangen. Zumutbare Maßnahmen wurden ergriffen, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten durch die oben genannten Parteien zu gewährleisten. Aufgrund der Tatsache, dass die personenbezogenen Daten elektronisch übermittelt und außerhalb Luxemburgs zugänglich gemacht werden, kann nicht garantiert werden, dass der in Luxemburg geltende Vertraulichkeitsgrad und Datenschutz eingehalten wird, solange sich die personenbezogenen Daten im Ausland befinden.

Die Anleger sind berechtigt, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen sowie Letztere zu berichtigen im Falle, dass diese fehlerhaft oder unvollständig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als zum Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich gespeichert.

# Verkaufsprospekt

## 1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement beschriebene Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter **LiLux Convert** ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines „fonds commun de placement“ errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde am 26. Juli 1996 nach den Bestimmungen gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen von der LiLux Management S.A. unter dem Namen **LiLux II Convert** aufgelegt. Mit Wirkung zum 13. Februar 2004 wurde der Fonds zu einem Fonds nach Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 umgestellt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen dem geänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“). Der Fonds ist auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

Der Fonds gilt als alternativer Investmentfonds („AIF“) gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM Gesetz“), welches die Richtlinie 2011/61/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFMD“) in luxemburgisches Recht umsetzt. Die Verwaltungsgesellschaft ist zugleich der Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) des Fonds.

Der Fonds bedarf der Genehmigung und unterliegt der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde des Finanzsektors, *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“). Die Genehmigung des Fonds durch die CSSF beinhaltet jedoch weder eine Genehmigung des Inhalts des Verkaufsprospektes noch ist damit eine positive Bewertung der Investmentmöglichkeiten des Fonds durch die CSSF verbunden.

Mit Wirkung zum 21. November 2011 hat die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“) die Verwaltung des Fonds übernommen.

Der Verkaufsprospekt und das Verwaltungsreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die Vertragsbedingungen des Fonds.

## 2. Die Verwaltungsgesellschaft und der AIFM

### Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg. Die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA wurde am 28. Januar 1993 mit dem Namen De Maertelaere Luxembourg S.A. gegründet und ihre Satzung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem *Mémorial* Teil C, *Recueil Spécial des Sociétés et Associations* („Mémorial“) vom 30. April 1993 veröffentlicht. Seit dem 1. Juni 2016 erfolgen alle Veröffentlichungen im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“).

Die letzte Änderung der Satzung der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA erfolgte mit Wirkung zum 18. Mai 2016 und wurde am 6. Juni 2016 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Registernummer B 42828 eingetragen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 5.000.000,- Schweizer Franken (CHF).

Sie ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und als Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“) im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Gesetz“) zugelassen.

Zweck der Gesellschaft ist die Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und anderen Organismen für gemeinschaftliche Anlagen („OGA“) sowie als AIFM gemäß dem AIFM Gesetz zu wirken.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung für den Fonds bzw. die Teilfonds wahr und bestimmt die Anlagepolitik. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verwaltungsreglement.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

### **OGA-Verwaltung**

Ebenfalls werden die gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen an OGA-Verwalter berücksichtigt. OGA-Verwalter nehmen administrative Aufgaben für einen Fonds dar und verfügen über eine Genehmigung der CSSF zur Ausübung der verwaltenden Tätigkeiten. Die OGA- Verwaltung umfasst demnach folgende Funktionen:

#### **Register- und Transferstelle**

Die Funktion der Register- und Transferstelle des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft, VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, ausgeübt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Ausführung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme, zum Umtausch und zur Übertragung von Anteilen sowie der Führung des Anteilregisters sowie die Ausschüttung der Erträge (einschließlich des Liquidationserlöses) zuständig.

#### **Fondsbuchhaltung und Anteilwertberechnung**

Die Anteilwertberechnung sowie die Fondsbuchhaltung werden von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt.

Die Funktion der Berechnung des Nettoanteilwerts und der Buchhaltung umfassen alle fondsverwaltenden Dienstleistungen im Rahmen der Fondsbuchhaltung sowie die Bewertung und Preisgestaltung (einschließlich Steuererklärungen).

#### **Kundenkommunikation**

Die Kundenkommunikation wird ebenfalls von der Verwaltungsgesellschaft übernommen. Diese Funktion umfasst die Erstellung und die Zustellung vertraulicher Dokumente (z.B. Finanzberichte) für die Anleger.

Zusätzliche Informationen, welche die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern gemäß anwendbaren Luxemburger gesetzlichen oder regulatorischen Bestimmungen zur Verfügung stellen muss, wie z.B. Verfahren betreffend die Bearbeitung von Anlegerbeschwerden, Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten, Strategien für die Ausübung von Stimmrechten, usw. sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben dem **LiLux Convert** andere OGAs und OGAWs. Eine Liste dieser OGAs und OGAWs ist kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **Der AIFM**

Die Verwaltungsgesellschaft agiert als AIFM des Fonds im Sinne des AIFM Gesetzes.

Als AIFM verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Risikomanagementsystem, welches es ihr erlaubt, alle entsprechenden Risiken, denen der Fonds ausgesetzt ist oder nach billigem Ermessen ausgesetzt sein könnte angemessen zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen.

In der Funktion als AIFM hat die Verwaltungsgesellschaft ein Liquiditätsmanagementsystem und -verfahren, um die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen. Zu diesem Zweck trifft die Verwaltungsgesellschaft angemessene Vorkehrungen und setzt Instrumente ein, um sicherzustellen, dass das Portfolio des Fonds unter normalen Umständen liquide ist, um Rücknahmeanträge ausführen zu können.

Andere Maßnahmen, sofern davon Gebrauch gemacht wird, wie z. B. die Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung oder andere in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Maßnahmen, können dazu führen, dass das Rücknahmerecht eines Anlegers ganz oder teilweise eingeschränkt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vorkehrungen getroffen, um die faire Behandlung der Anleger zu gewährleisten. Solche Vorkehrungen beinhalten unter anderem, dass keinem Anleger eine Vorzugsbehandlung gewährt wird. Die Rechte und Pflichten der Anleger sind jene, die in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.

Weitere Informationen über anwendbare Risikomanagement-Systeme und Liquiditätssysteme sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

## **3. Der Fondsmanager**

---

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des Fonds, unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die NOBIS Asset Management S.A. durch einen Fondsmanagementvertrag für unbestimmte Zeit zum Fondsmanager („Fondsmanager“) des Fonds bestellt. Der Fondsmanager ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 3, Moartplatz, L-6635 Wasserbillig.

Ihr Gesellschaftszweck ist u.a. die diskretionäre und individualisierte Verwaltung von Vermögen, die ein oder mehrere Finanzinstrumente beinhalten, sowie der aktive Vertrieb von Anteilen oder Aktien von Investmentfonds, die in Luxemburg zugelassen sind.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft sowie andere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Fonds, wie sie in diesem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen und etwaigen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Händler zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen, sofern er nicht selbst als Makler bzw. Händler auftritt.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Der Fondsmanager ist an diese Empfehlungen jedoch nicht gebunden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für den Fonds geleisteten Dienstleistungen entstehen abgesehen von den Kosten die durch den Fonds getragen werden (wie z.B. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Kosten, insbesondere Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt).

Es ist dem Fondsmanager nicht gestattet, Gelder sowie sonstige Vermögenswerte von Anlegern entgegenzunehmen.

#### **4. Die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle, Wirtschaftsprüfer**

---

Verwahrstelle ist die VP Bank (Luxembourg) SA. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg.

Ihr wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragt.

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem AIFM Gesetz, dem Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrag, dem Verwaltungsreglement sowie dem Verkaufsprospekt. Die Verwahrstelle handelt stets im Interesse der Anteilhaber.

Die Hauptaufgaben der Verwahrstelle sind:

- a) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, die in Verwahrung genommen werden können (inklusive verbuchbarer Finanzinstrumente);
- b) Aufzeichnung der Vermögenswerte, die nicht in Verwahrung genommen werden können. Bei solchen Vermögenswerten prüft die Verwahrstelle das Eigentum;
- c) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Überwachung der Cashflows und Gewährleistung, dass sämtliche Zahlungen von oder zugunsten von Anlegern im Rahmen von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen geleistet bzw. ausbezahlt wurden und dass alle Geldmittel des Fonds auf Geldkonten, die die Verwahrstelle überwachen und abgleichen kann, verbucht werden;
- d) Sicherstellung, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen des Fonds gemäß den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- e) Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds nach den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften, dem Verwaltungsreglement und dem Bewertungsverfahren erfolgt;
- f) Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft, es sei denn diese verstoßen gegen anwendbare luxemburgische Rechtsvorschriften oder den Verwaltungsreglement;
- g) Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- h) Sicherstellung, dass die Erträge des Fonds gemäß den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

In Bezug auf ihre Pflichten gemäß a) oben, ist die Verwahrstelle (außer im Fall einer im Einklang mit dem AIFM Gesetz stehenden Haftungsübertragung) dem Fonds oder den Anlegern gegenüber für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten haftbar. Für alle anderen Pflichten gemäß b) – h) haftet die Verwahrstelle nur für Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten.

Die Verwahrstelle kann bestimmte Aufgaben an spezialisierte Dienstleister delegieren. Eine solche Delegation und daraus resultierende Interessenskonflikte sind am Sitz der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwahrstelle kann die bei ihr verwahrten Fondsvermögenswerte ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache, dass diese die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise auf einen solchen Dritten übertragen hat, unberührt.

Die Verwahrstelle hat die VP Bank AG mit Sitz in Aeulestrasse 6, LI-9490 Vaduz, (der „Zentrale Unterverwahrer“), ein Kreditinstitut nach Liechtensteiner Recht, welches der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) untersteht, mit der Unterverwahrung weitestgehend sämtlicher Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Im Rahmen der Verwahrung der Vermögenswerte gilt der Zentrale Unterverwahrer gegenüber der Verwahrstelle als Dritter. Der Zentrale Unterverwahrer verwahrt die von der Verwahrstelle anvertrauten Vermögenswerte bei mehreren von ihm ernannten und überwachten Drittverwahrern. Die Ernennung des Zentralen Unterverwahrers entbindet die Verwahrstelle nicht von den ihr gesetzlich oder aufsichtsrechtlich auferlegten Pflichten, deren Durchführung sie sicherzustellen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle werden Daten betreffend die Aktivitäten des Fonds auf einem in Liechtenstein befindlichen System, welches von der Muttergesellschaft VP Bank AG, Vaduz, betrieben wird, übermitteln und speichern.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, es sei denn, der Verlust beruht auf äußeren Ereignissen, die nach vernünftigem Ermessen von der Verwahrstelle nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Die Liste der ernannten Dritten ist am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich sowie unter [www.vpbank.com/ssi\\_sub-custody\\_network\\_en](http://www.vpbank.com/ssi_sub-custody_network_en) abrufbar.

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die der Fonds von der Verwahrstelle im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle oder des Fonds bestimmen sich daher nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Der Anleger sollte sich beim Kauf der Anteile des Fonds bewusst sein, dass die Verwahrstelle gegebenenfalls entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen zu erteilen hat, weil sie gesetzlich und/oder aufsichtsrechtlich hierzu verpflichtet ist.

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

## **Interessenkonflikte**

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Dennoch können potenzielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit aus der Erbringung von anderen Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihrer Tochtergesellschaften zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Parteien entstehen (einschließlich Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und Dritten, denen sie Aufgaben gemäß dem vorhergehenden Abschnitt übertragen hat). Diese Querverbindungen, sofern und soweit nach nationalem Recht zulässig, könnten zu Interessenkonflikten führen, was sich als Betrugsrisiko (Unregelmäßigkeiten, die den zuständigen Behörden nicht gemeldet werden, um den guten Ruf zu wahren), Risiko des Rückgriffs auf Rechtsmittel (Verweigerung oder Vermeidung von rechtlichen Schritten gegen die Verwahrstelle), Verzerrung bei der Auswahl (Wahl der Verwahrstelle nicht aufgrund von Qualität und Preis), Insolvenzrisiko (geringere Standards bei der Sonderverwahrung von Vermögenswerten oder Beachtung der Insolvenz der Verwahrstelle) oder Risiko innerhalb einer Gruppe (gruppeninterne Investitionen) darstellt. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften als Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds tätig werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen dem Fonds und/oder anderen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig wird, haben könnte.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt, wird die Verwahrstelle ihre Pflichten wahrnehmen und den Fonds sowie die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair behandeln und gewährleisten, soweit praktikabel, dass jede Transaktion unter solchen Bedingungen durchgeführt wird, die auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger sind. Die potenziellen Interessenkonflikte werden einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, durch eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Aufgaben der VP Bank (Luxembourg) SA als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden anderen Aufgaben sowie durch die Einhaltung der Grundsätze für Interessenskonflikte der Verwahrstelle ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert und beobachtet.

Weitere Informationen zu den weiter oben identifizierten aktuellen und potenziellen Interessenskonflikten sind am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage kostenlos erhältlich.

## **Verschiedenes**

Sowohl die Verwahrstelle als auch die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag innerhalb von 3 Monaten (oder im Falle von bestimmten Verletzungen des Verwahrstellenvertrages, einschließlich der Insolvenz einer der beiden, bereits zu einem früheren Zeitpunkt) zu kündigen. In diesem Fall wird die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen unternehmen, um innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.

Aktuelle Informationen über die Beschreibung der Aufgaben der Verwahrstelle, der Interessenkonflikte, die entstehen können, sowie der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle übertragen wurden, sowie eine Liste aller entsprechenden Dritten und allen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, ist für die Anleger am Sitz der Verwahrstelle auf Anfrage erhältlich.

Die Verwahrstelle ist ferner zur Hauptzahlstelle für den Fonds ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Fondsanteile und sonstigen Zahlungen.

## Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft KPMG Luxembourg Société coopérative wurde als Wirtschaftsprüfer des Fonds ernannt.

Der Wirtschaftsprüfer wird die im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im AIFM Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen, insbesondere die Prüfung der Finanzinformationen, die im Jahresbericht enthalten sind.

## 5. Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

---

Hauptziel der Anlagepolitik des **LiLux Convert** ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite.

Für den Fonds sollen vornehmlich Wandelanleihen sowie sonstige fest und variabel verzinsliche Wertpapiere internationaler Emittenten sowie daneben flüssige Mittel und sonstige zulässige Vermögenswerte erworben werden.

Die Vermögenswerte des Fonds können auf die Währungen von Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie auf jede frei konvertible Währung lauten.

Einzelheiten zu den Anlagezielen und Grundsätzen der Anlagepolitik sowie zu den Anlagebeschränkungen finden sich in Artikel 4 des Verwaltungsreglements. Die in Artikel 4 2. d. des Verwaltungsreglements beschriebenen Techniken und Instrumente können in vollem Umfang eingesetzt werden mit der Ausnahme von (i) anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften als Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften und (ii) Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung ("SFTR").

Der maximale Anteil des Nettovermögens des Fonds zur Anlage in Total Return Swaps, Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte beträgt 100 %, soweit nicht etwas anderes für den Fonds vorgesehen wird. Der zu erwartende Anteil des Nettovermögens des Fonds in Bezug auf solche Transaktionen beträgt 20 %, soweit nichts Anderweitiges im jeweiligen Sonderreglement geregelt wird.

Die Auswahl der Gegenparteien für solche Geschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein, die ihren Sitz in einem OECD-Staat haben und die eine Investment Grade Bonität aufweisen. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Weitere Informationen zu den erzielten Erträgen und deren Verwendung und der Empfänger dieser Erträge werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Swapgeschäftes sein: OGA (ob offen oder geschlossen, ob notiert oder nicht), notierte Futures, Forwards, Wertpapiere (ob festverzinslich oder nicht), Aktien.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäftes sein: alle Vermögenswerte, die vom Fonds gehalten werden die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Repo-, bzw. Reverse-Repo-Geschäftes sein: alle Vermögenswerte, die vom Fonds gehalten werden, die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Auf die mit der Anlagepolitik verbundenen Risiken wird ausführlich in nachfolgendem Punkt 13 hingewiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Hebelfinanzierung, grundsätzlich auch zu Anlagezwecken, einsetzen.

Der Umfang der Hebelfinanzierung darf indessen den Gegenwert von 200 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

Die Hebelwirkung wird berechnet, in dem das gesamte Engagement des Fonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des gesamten Engagements unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen (Bruttomethode) oder unter Anwendung der Commitment-Methode. Die Hebelwirkung wird die nachfolgenden Schwellenwerte grundsätzlich nicht überschreiten:

- unter der Commitment-Methode: maximal 200 % des Nettoinventarwerts;
- unter der Bruttomethode: maximal 250 % des Nettoinventarwerts.

Die effektive Hebelwirkung gemäß beider Methoden wird im Jahresbericht dargelegt. Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Die Währung, auf welche der Fonds lautet, ist der Euro.

Materielle Änderungen des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik des Fonds werden im Verkaufsprospekt widergespiegelt, vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF und werden den jeweiligen Anleger gemäß luxemburgischen Vorschriften mitgeteilt.

## **6. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen**

---

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor hat der Fonds die Art und Weise, auf welche Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Folgenden definiert) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte.

Der Fonds bewirbt nicht aktiv ökologische oder soziale Merkmale und strebt keine Maximierung der Portfolioausrichtung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) an. Nichtsdestotrotz ist der Fonds Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Diese Nachhaltigkeitsrisiken sind in den Investitionsentscheidungsprozess und die Risikoüberwachung einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenzielles wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen.

Die Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos hinsichtlich eines Vermögenswertes nachteilige Auswirkungen auf dessen Wert oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Sofern im Verwaltungsreglement nicht anders angegeben, weist der Fonds ein stark diversifiziertes Portfolio auf. Der Fondsmanager erkennt, dass der Fonds einem weiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich von Anlage zu Anlage unterscheiden, ausgesetzt ist. Einige Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere. Beispielsweise kann

der Energiesektor wegen seiner generell hohen Treibhausgasemissionen einem höheren regulatorischen oder öffentlichen Druck und somit einem höheren Risiko als andere Sektoren ausgesetzt sein. Es wird jedoch nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite des Fonds haben wird.

Der AIFM berücksichtigt keine nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principle Adverse Impact“ = PAI), da es an Daten ausreichender Qualität mangelt, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen dieses Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten. Der Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG / (Luxembourg) SA kann hier eingesehen werden: <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/kundeninformationen/esg>

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigen die dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

---

## **7. Berechnung des Anteilwertes**

---

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag vorgenommen.

Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Anteilbruchteile werden bei der Berechnung des Anteilwertes mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.

Dazu werden die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände gemäß den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements aufgeführten Bewertungsregeln bewertet.

---

## **8. Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen**

---

Anteile am Fonds können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft und bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erworben und zurückgegeben werden.

Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Fondsübersicht“ ergibt. Der Ausgabeaufschlag wird zu Gunsten der Vertriebsstelle erhoben.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke.

Die Fondsanteile dürfen weder direkt noch indirekt von Anlegern gekauft oder gehalten werden, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Hoheitsgebiete sind oder die dort ihren Wohnsitz haben; auch ist die Abtretung von Anteilen an diese Personen nicht gestattet. Dieses Prospekt gilt nicht als Verkaufsangebot in denjenigen Ländern, in denen ein derartiges Angebot ungesetzlich ist, sowie in den Fällen, in denen der Verkaufsprospekt durch Personen vorgelegt wird, die dazu nicht ermächtigt sind oder denen es gesetzeshalber verboten ist, solche Angebote zu unterbreiten.

Gemäß den internationalen Regelungen, und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen (unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in seiner geänderten Fassung) die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, wie abgeändert, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, wie abgeändert durch die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020, und das CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Finanzdienstleistern zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Infolge dieser Bestimmungen muss die Registerstelle eines Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg die Identität jedes Antragstellers unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen feststellen. Die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Funktion als Registerstelle kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für diese Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet oder nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag (oder, gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) abgelehnt. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Die Investoren können im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds lässt keine Praktiken des sog. „Market Timing“ und „Late Trading“ zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, die von einem Anleger stammen, von denen die Verwaltungsgesellschaft annimmt, dass dieser derartige Praktiken anwendet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds behält sich vor, bei Bedarf Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilhaber des Fonds zu ergreifen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrages dem Anleger der Nettoinventarwert nicht bekannt ist.

Der Anteilhaber ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme seiner Anteile zu verlangen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlages, dessen maximale Höhe sich aus dem Abschnitt „Fondsübersicht“ ergibt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Falle sicher, dass die Rücknahme auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekanntes Anteilwertes abgerechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Werden Wertpapierverkäufe zur Befriedigung von Rücknahmeanträgen vorgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber vornehmen. Ist ein Verkauf von liquiden Vermögenswerten nicht oder nur mit erheblichen Verlusten, und somit nicht im Interesse der Anteilhaber, möglich, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie des Anteilscheingeschäftes vorübergehend beschließen.

Während dieser Zeit wird sich der Fondsmanager in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft bemühen, sämtliche Maßnahmen im Interesse der Anleger zu ergreifen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung zur jederzeitigen Rücknahme von Anteilen schnellstmöglich wieder nachkommen kann.

Luxemburg hat das Transparenzregister der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke

der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung mit dem Luxemburger Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Transparenzregisters mit dem Namen "registre des bénéficiaires effectifs" (RBE) umgesetzt (das "RBE Gesetz"). Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des RBE-Gesetzes und muss bestimmte Daten seiner wirtschaftlichen Eigentümer beim RBE registrieren. Der Begriff wirtschaftlicher Eigentümer verweist auf die gesetzliche Definition des Luxemburger Gesetzes vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Auf das RBE können nicht nur bestimmte nationale Behörden (einschließlich Staatsanwaltschaft, Financial Intelligence Unit, Steuerbehörden und CSSF), sondern auch Personen, die ein legitimes Interesse nachweisen können, zugreifen. Während die zuständigen luxemburgischen nationalen Behörden uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer haben, sind die Anschrift und die nationale Identifikationsnummer der wirtschaftlichen Eigentümer den Personen mit nachgewiesenem Interesse nicht zugänglich.

In Ausnahmefällen kann eine Zugangsbeschränkung zu den Daten des wirtschaftlichen Eigentümers beantragt werden.

## **9. Ausschüttungspolitik**

---

Grundsätzlich ist es vorgesehen, sämtliche Erträge des jeweiligen Geschäftsjahres zu thesaurieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann aber auch beschließen, die im Fonds erwirtschafteten Erträge gemäß Artikel 11 des Verwaltungsreglements auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft beschließt die genaue Höhe und den genauen Zeitpunkt der Ausschüttung. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, keine Ausschüttung oder aber weitere Ausschüttungen zum Beispiel zum Quartalsende oder Halbjahr vorzunehmen.

## **10. Ihre Ansprechpartner**

---

Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen am Fonds sowie Zahlungen von Ausschüttungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilhaber sind dort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können Sie an jedem Arbeitstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen sowie bei allen Zahlstellen erfragen.

## **11. Steuern**

---

### Investmentsteuergesetz Deutschland

Bei dem Fonds handelt es sich voraussichtlich um ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“). Der Fonds sollte weiterhin als Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetz („InvStG“) zu qualifizieren sein.

Als Investmentfonds unterliegt der Fonds in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften, soweit deren Anteilswert nicht zu irgendeinem Zeitpunkt, während der 365 Tage vor der Veräußerung, unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf in Deutschland belegenen unbeweglichem Vermögen beruht. Die Körperschaftsteuer ist abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile am Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds. Der Fonds unterliegt ferner in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Auf der Ebene von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern sind die steuerpflichtigen Erträge aus dem Fonds („Investmenterträge“), d.h. Ausschüttungen, die sogenannte Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile, abhängig vom jeweiligen Anleger, grundsätzlich einkommen-, Körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Die Investmenterträge können jedoch auf Anlegerebene teilweise steuerfrei bleiben (sog. „Teilfreistellung“), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Immobilien-, Aktien- oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen für die Teilfreistellung müssen sich grundsätzlich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der deutschen Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge. Im vorliegenden Fall sollte eine Teilfreistellung, ohne, dass hierfür eine Gewähr übernommen wird, voraussichtlich auf der Grundlage der Anlagebedingungen nicht in Betracht kommen, weil der Fonds weder als Aktienfonds noch als Mischfonds oder Immobilienfonds qualifizieren sollte. Sollte der Fonds seine Anlagestrategie ändern, kommt eine bzw. eine andere Teilfreistellung gegen Nachweis ggf. in Betracht.

Die folgende Information basiert auf den Gesetzen und Verordnungen, der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die derzeit in Luxemburg gültig ist und die Änderungen unterliegen kann, möglicherweise rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischer Steuergesetze und Steuererwägungen, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in, dem Besitzen, Halten oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potenziellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen unter den Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

Das Folgende basiert auf dem Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von bestimmten Rechtsaspekten und der Rechtspraxis, die zurzeit in Luxemburg in Kraft ist. Es gibt keine Garantie, dass die Steuersituation zum Zeitpunkt dieses Prospektes oder zum Zeitpunkt einer Anlage unabänderliche Gültigkeit besitzt.

Anleger sollten ihre Berater im Hinblick auf die möglichen steuerlichen und anderen Konsequenzen bezüglich ihrer Zeichnung, Erwerb, Halten, Verkauf oder Rückgabe von Anteilen unter den Gesetzen ihres Gründungs-, Sitz-, Niederlassungs-, Staatsbürgerschafts-, oder Wohnsitzstaates hinzuziehen.

Die Einkünfte des Fonds werden im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Bescheinigungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die luxemburgischen Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuern und Konzepte.

## **Besteuerung des Fonds**

Der Fonds unterliegt in Luxemburg nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer, Gewerbesteuer oder der Vermögenssteuer.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von jährlich 0,05 % auf Basis des Nettoinventarwerts des Fonds zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und zu zahlen ist.

Die folgenden Anlagen bzw., OGAWs sind von der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) befreit:

- Anlagen in einen luxemburgischen OGA (d.h. OGAWs, spezialisierte Investmentfonds (*SIFs*) nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder reservierte alternative Investmentfonds (*RAIFs*) nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016), der bereits der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) unterliegt;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, (i) deren Anteile nur institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Zweck es ist in Geldmarktinstrumente und in Einlagen bei Kreditinstituten zu investieren, und (iii) die das höchstmögliche Rating einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds deren Wertpapiere (i) Einrichtungen für die betriebliche Altersversorgung oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Angestellten errichtet wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen gehaltene Fonds investieren, um ihren Angestellten Altersversorgungsleistungen anzubieten, sowie (iii) Sparern im Rahmen eines europaweiten persönlichen Altersvorsorgeprodukts gemäß der Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein europaweites persönliches Altersvorsorgeprodukt (*PEPP*), vorbehalten sind;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, deren Hauptzweck darin besteht, in Mikrofinanzinstitutionen zu investieren;
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds (i) deren Wertpapiere an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und (ii) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden; und
- OGAWs sowie deren einzelne Teilfonds, die als European Long-Term Investment Funds (*ELTIFs*) im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

## Quellensteuer

Die vom Fonds erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsstaaten der Einkünfte unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen.

Einkünfte oder Kapitalerträge, die vom Fonds an die Anleger gezahlt werden, sowie Liquidationserlöse und Veräußerungsgewinne hieraus, unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

Für die Zwecke der luxemburgischen Umsatzsteuer sind der Fonds und seine Verwaltungsgesellschaft als ein Steuerpflichtiger anzusehen, welcher kein Recht auf Vorsteuerabzug hat. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-275/11) gilt in Luxemburg eine Befreiung der Umsatzsteuer für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienstleistungen qualifizieren, einschließlich ausgelagerter (Beratungs-) Dienstleistungen, wenn sie spezifisch für die Verwaltung des Investmentfonds und für diese wesentlich sind. Andere Dienstleistungen, die an die Verwaltungsgesellschaft erbracht werden, könnten möglicherweise im Bereich der Umsatzsteuer fallen und eine Umsatzsteuerregistrierung des Fonds/der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg erfordern, um die in Luxemburg als fällig erachtete Umsatzsteuer auf steuerpflichtige, aus dem Ausland bezogene Dienstleistungen (oder Waren) selbst zu erheben.

Grundsätzlich fallen Zahlungen des Fonds an die Anleger nicht im Bereich der luxemburgischen Umsatzsteuer, soweit diese Zahlungen mit der Zeichnung der Anteile verbunden sind und daher kein Entgelt für eine steuerpflichtige Dienstleistung darstellen.

## **Besteuerung der Anleger**

### **In Luxemburg ansässige, natürliche Personen**

Aus luxemburgischer, steuerrechtlicher Sicht ist der Fonds als ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen prinzipiell steuerlich transparent. Die Anleger unterliegen mit ihren Einkünften und Kapitalerträgen aus ihren Anlagen der Besteuerung gemäß den in ihrem Ansässigkeitsstaat geltenden Gesetzen.

Anleger, die in Luxemburg ansässig sind oder dort über eine Betriebsstätte verfügen, unterliegen prinzipiell der Einkommenssteuer in Luxemburg.

Realisierte Veräußerungsgewinne durch den Verkauf der von in Luxemburg ansässigen individuellen Anleger, die diese Anteile in ihrem persönlichen Portfolio halten (und nicht als geschäftliche Vermögenswerte) unterliegen generell keiner Einkommenssteuer in Luxemburg, vorausgesetzt, dass:

- i. sie sind nach mindestens 6 Monaten nach der Zeichnung oder dem Kauf der Anteile veräußert worden;
- ii die in dem persönlichen Portfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine wesentliche Beteiligung wird dann angenommen, wenn der Veräußerer allein, oder zusammen mit seiner Ehegattin oder seinen minderjährigen Kindern, direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer von 5 Jahren vor dem Datum der Veräußerung, mehr als 10 % des Grundkapitals des Fonds hält oder gehalten hat.

Ausschüttungen des Fonds, die von den Anlegern erhalten wurden, unterliegen der luxemburgischen Einkommenssteuer.

Die luxemburgische Einkommenssteuer wird nach einer progressiven Steuerskala erhoben und durch den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen unterliegen in Luxemburg nicht der Vermögenssteuer.

### **In Luxemburg ansässige Unternehmen**

#### **Körperschaftssteuer**

In Luxemburg ansässige Körperschaften unterliegen der luxemburgischen Körperschaftssteuer in Höhe von 23,87 % (im Jahr 2025 für Gesellschaften, die ihren Gesellschaftssitz in Luxemburg-Stadt haben) auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die infolge von Anteilveräußerung erhaltenen Kapitaleinkünfte.

In Luxemburg ansässige Körperschaften, die einem speziellen Steuerregime unterliegen, wie zum Beispiel (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, oder (iii) ein Reservierter Alternativer Investmentfonds („RAIF“) gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit dieser sich nicht aus eigenem Ermessen der allgemeinen Körperschaftssteuer unterworfen hat), oder (iv) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, sind von der luxemburgischen Ertragsbesteuerung befreit.

## Vermögenssteuer

Die Anteile unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögenssteuer, es sei denn:

- der Anteilinhaber ist eine in Luxemburg ansässige Körperschaft, der kein(e) (i) OGA gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) ein dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes Vehikel, (iii) Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften in Risikokapital, (iv) ein SIF gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (v) Reservierter Alternativer Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über den Reservierten Alternativen Investmentfonds, oder (vi) eine Familienvermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Familienvermögensverwaltungsgesellschaften, ist; oder
- die Anteile sind einer Körperschaft oder einem Teil davon zuzurechnen, welche in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg betrieben wird.

## In Luxemburg nicht ansässige Anleger

Nicht in Luxemburg ansässige Privatanleger oder Körperschaften, die keine Betriebsstätte in Luxemburg haben, denen die Anteile zugeordnet werden, unterliegen weder einer luxemburgischen Besteuerung auf realisierte Kapitaleinkünfte durch die Veräußerung von Anteilen noch auf von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen, soweit vorgesehen, und die Anteile unterliegen keiner Vermögensbesteuerung.

## FATCA

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 („HIRE“) in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Special US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30 % wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Großherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen („IGA“), gemäß Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäß den Bestimmungen des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten, Anteilinhaber zu identifizieren die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds wird als sog. „Sponsored Investment Entity“ für FATCA-Zwecke eingestuft. Demnach hat sich der Fonds, der als Finanzinstitut im Sinne von FATCA qualifiziert, dafür entschieden, von einer sog. „Sponsoring Entity“ (d.h. die Verwaltungsgesellschaft) gesponsort zu werden, die sich bereit erklärt hat, die FATCA-Verpflichtungen im Namen der Gesellschaft zu erfüllen. Sollte die Sponsoring

Entity jedoch meldepflichtige US-Konten in Bezug auf den Fonds feststellen, wird es den Fonds gemäß den geltenden Registrierungsvorschriften registrieren.

Der Fonds beabsichtigt den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nach Möglichkeit nicht einer Quellensteuer von derzeit 30 % auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft für FATCA-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (inklusive bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie und/oder FATCA) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Sitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Anteile von Bedeutung sein könnten, zu informieren und, falls angebracht, beraten zu lassen.

### **Automatischer Informationsaustausch - Common Reporting Standard (CRS)**

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard („CRS“) entwickelt zwecks Erreichung eines umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustauschs („AEOI“) auf globaler Basis. Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert („CRS Richtlinie“), wurde am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS unter den Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Steuerbereich (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Das CRS-Gesetz erfordert, dass luxemburgische Finanzinstitute die Halter von meldepflichtigen Konten identifizieren und ermitteln, falls diese in Ländern steuerlich ansässig sind, mit denen Luxemburg eine Steuerinformationsaustauschvereinbarung hat. Die luxemburgischen Finanzinstitute werden die Finanzkonteninformation den luxemburgischen Steuerbehörden mitteilen, die diese dann automatisch auf jährlicher Basis an die zuständige ausländische Steuerbehörde weiterleitet. Anleger können daher auf Basis anwendbarer Regelungen an luxemburgische oder andere zuständige Steuerbehörden mitgeteilt werden. Der Fonds sollte für die Zwecke des CRS-Gesetzes als luxemburgisches Finanzinstitut qualifizieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann folglich von den Anlegern verlangen, dass sie Informationen bezüglich der Identität und des steuerlichen Sitzes von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Gesellschaften und deren beherrschenden Personen) mitteilen, um deren CRS-Status sicherzustellen. Die Antwort auf die CRS-betreffende Fragen ist verpflichtend. Die erhaltenen persönlichen Daten werden zum Zwecke des CRS-Gesetzes sowie gemäß den Angaben durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht genutzt. Informationen über einen Anteilinhaber und sein Finanzkonto an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, soweit dieses Konto als ein meldepflichtiges CRS-Konto gemäß dem CRS-Gesetz eingestuft wird.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft für CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag für Anteile am Fonds abzulehnen, wenn die übermittelten oder nicht-übermittelten Informationen, die den Vorgaben gemäß dem CRS-Gesetz nicht entsprechen.

Bei Fragen betreffend CRS wird den Anlegern, sowie potenziellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

### **Weitere Steuern betreffende Informationsrechte**

Jeder Anleger erklärt sich darüber hinaus bereit der Verwaltungsgesellschaft alle Informationen, Formulare, Zertifikate oder anderweitige Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Verwaltungsgesellschaft benötigt, um geeignete Aufzeichnungen zu führen, um seiner Pflicht zwecks Meldung bestimmter Informationen an die luxemburgischen oder jeder anderen zuständigen Steuerbehörde nachzukommen. Dies betrifft neben FATCA und CRS insbesondere:

- Richtlinie 2011/16/EU („DAC“), wie abgeändert, bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen; oder
- die luxemburgischen Gesetze vom 21. Dezember 2018 und 20. Dezember 2019, die die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung („ATAD“) in luxemburgisches Recht umzusetzen, wonach jeder Anleger bestätigen sollte, dass seine Investition in den Fonds nicht zu einer hybriden Gestaltung führt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt alle ihre rechtlichen Pflichten in Bezug auf DAC 6 und ATAD. Die Anleger müssen der Verwaltungsgesellschaft zeitnah alle Informationen, Formulare, Offenlegungen, Bescheinigungen und Unterlagen ("Steuerinformationen") zur Verfügung stellen, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß ATAD und DAC 6 schriftlich anfordert. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Steuerinformationen zu hinterlegen und, falls notwendig, den luxemburgischen Steuerbehörden oder jeder anderen Behörde zu melden.

---

## **12. Kosten**

Neben den „im Überblick“ erwähnten Kosten trägt der Fonds die in Artikel 13 des Verwaltungsreglements erwähnten Kosten.

---

## **13. Risikohinweise**

Der Fonds darf nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Vermögenswerte investieren. Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den

Chancen aus Kursgewinnen und Erträgen auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

**Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter** unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. **Investitionen in Nebenwerte** können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Auch kann eine größere Marktmenge (geringe Umsatztätigkeit) zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen mit der Folge, dass platzierte Verkaufsorders nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen **festverzinslicher Wertpapiere** sind vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko).

**Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Ausstellerrisiko nicht ausgeschlossen werden.** Fällt ein Aussteller aus, kann der Fonds seine Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

**Wandel- und Optionsanleihen** sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, ggf. unter Zuzahlung, die Obligation in Aktien umzutauschen. Damit bergen Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken von Aktien als auch die typischen Risiken festverzinslicher Wertpapiere.

**Das Vermögen des Fonds ist in Euro denominated. Bei der Investition in Vermögenswerte, die in einer anderen Währung denominated sind, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Das so genannte Wechselkursrisiko kann sich zu Gunsten oder zu Lasten des Anteilnehmers auswirken.**

**Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente** (wie zum Beispiel Optionen, Futures, Finanztermingeschäfte) sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit deutlichen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit relativ geringem Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen beziehungsweise Verluste für den Fonds entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf andere Währungen als die Fondswährung lauten.

Der Umfang der Möglichkeiten für Hebelfinanzierung für den Fonds birgt spezifische Risiken:

- durch die Hebelfinanzierung zu Anlagezwecken kann der Fonds Vermögenswerte zu einem Gegenwert erwerben, der die dem Fonds tatsächlich zugeflossenen Anlagegelder ggf. mehrfach übertreffen kann;
- ein spezifisches Währungsrisiko kann bestehen, wenn Hebelfinanzierung zu Anlagezwecken in einer anderen Währung eingesetzt wird als die Währung der mit den Krediten erworbenen Vermögenswerte;

- die eingegangenen Kreditverbindlichkeiten begründen die Verpflichtung zu periodischen Zinszahlungen, die bei einer ungünstigen Marktentwicklung nicht oder nicht vollständig durch die im Fonds erwirtschafteten Erträge sichergestellt werden können;
- die Fälligkeit der Rückzahlungsverbindlichkeiten sowie der Zinszahlungen ist in der Regel terminlich bestimmt. Bei Fälligkeit der Kredite oder der Zinszahlungen kann der Fonds daher gezwungen sein, Vermögenswerte zu dann ungünstigen Marktpreisen zu veräußern, um seinen Verpflichtungen aus der Hebelfinanzierung termingerecht nachkommen zu können;
- die Verbindlichkeiten aus Hebelfinanzierung können dazu führen, dass der Fonds nicht zu jeder Zeit über genügend flüssige Mittel verfügt, um seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen zu können;
- mit der Hebelfinanzierung sind des weiteren Kosten verbunden, deren Höhe insbesondere von der Zinsentwicklung in den einzelnen Währungen, in welchen die Hebelfinanzierung eingesetzt werden kann, sowie von der Währungsentwicklung im Vergleich zur Fondswährung beeinflusst wird.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Bei den vorgenannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken einer Anlage in den Fonds **LiLux Convert**. Je nach Schwerpunkt der Anlagen können die einzelnen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage im **LiLux Convert** mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Insgesamt wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung des Fonds zu informieren.

### **Pillar 2 bezogene Risiken**

Im Anschluss an die Aktion 1 des BEPS-Projekts veröffentlichte die OECD Entwürfe (allgemein als „BEPS 2.0“ bezeichnet), die in zwei „Säulen“ unterteilt sind und darauf abzielen, die steuerlichen Herausforderungen zu bewältigen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, und die grundlegende Änderungen des internationalen Steuersystems vorschlagen. In der ersten Säule (Pillar 1) wird die Neuaufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Ländern vorgeschlagen. Mit der zweiten Säule (Pillar 2) sollten zusätzliche globale Regeln zur Bekämpfung der Steuererosion eingeführt werden. Die Umsetzung der Vorschläge der ersten und zweiten Säule war für das Jahr 2023 vorgesehen. Am 22. Dezember 2021 schlug die Europäische Kommission eine EU-Richtlinie vor, die einen effektiven Mindeststeuersatz im Einklang mit der zweiten Säule gewährleistet. Der Vorschlag wurde von allen Mitgliedstaaten einstimmig angenommen, die diese Vorschriften bis zum 31. Dezember 2023 in ihre nationalen Systeme umsetzen müssen. Am 22. Dezember 2023 hat Luxemburg Pillar 2 in nationales Recht umgesetzt.

Das Ausmaß der Auswirkungen der Pillar-2-Richtlinie in Luxemburg ist noch ungewiss. Insbesondere der Anwendungsbereich und die Anwendbarkeit der Pillar 2-Vorschriften sind noch nicht festgelegt, so dass der Fonds je nach Anwendung Vorschriften von BEPS 2.0 eine steuerliche Belastung erleiden könnte.

**Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

---

## **14. Profil des Anlegerkreises**

Der Fonds **LiLux Convert** richtet sich grundsätzlich an private und institutionelle Anleger, eignet sich aber insgesamt auf Grund der spezifischen, vorbeschriebenen Risiken nur für solche Anleger,

deren Vermögenslage ihnen die Anlage in risikogeeigneten Vermögenswerten erlaubt. Jeder Anleger sollte sich vor der Anlage in **LiLux Convert** sorgfältig darüber im Klaren werden, ob seine persönliche Vermögenslage diese Anlage zulässt.

## **15. Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen / Rechtsstellung der Anteilhaber**

Die Verwaltungsgesellschaft legt in dem Fonds angelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in zulässigen Vermögenswerten an. Die angelegten Mittel und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, welches gesondert vom eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Die Anteilhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Alle Anteile an dem Fonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte.

Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.

### Zusätzliche aufsichtsrechtliche Anforderungen

Anleger können sich jederzeit über die historische Wertentwicklung des Fonds am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erkundigen.

Unter Vorbehalt der Anwendbarkeit der entsprechenden Bestimmungen unter AIFMD, werden die nachfolgenden Informationen den Anlegern in regelmäßigen Abständen im Jahresbericht oder öfter, sofern notwendig, mitgeteilt:

- der prozentuale Anteil an den Vermögenswerten des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die spezielle Regelungen gelten;
- jegliche Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds;
- alle Änderungen betreffend die maximale Hebelwirkung, die der Fonds einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstigen Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;
- Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds.

### Rechtsstellung der Anleger

Der Fonds unterliegt luxemburgischem Recht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Rechte nur direkt gegen den Fonds geltend machen können und dass sie keine aus den vertraglichen Verhältnissen mit Dienstleistern des Fonds resultierende Rechte direkt geltend machen können.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den Fonds geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Durch die Zeichnung von Anteilen stimmt der betreffende Anleger zu, an die Bedingungen der Zeichnungsunterlagen, des Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglement gebunden zu sein. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem luxemburgischen Recht. Der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilhaber unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der

Gerichte von Luxemburg im Hinblick auf die Beilegung jeglicher Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit der Anlage des Anteilsinhabers im Fonds oder den damit zusammenhängenden Fragen ergeben.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen werden die in einem EU Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, im Prinzip in den anderen EU Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür ein besondere Verfahren bedarf, und sie werden allgemein in den anderen EU Mitgliedstaaten auf Antrag eines Berechtigten vollstreckbar sein, außer in bestimmten Fällen. Die Verordnung (E/G) Nr.44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 wird durch die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 ersetzt, welche ab dem 10. Januar 2015 Anwendung finden wird.

Exemplare der nachstehenden Dokumente sind zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem beliebigen Bankgeschäftstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

- Verkaufsprospekt inklusive Verwaltungsreglement;
- Jahres- und Halbjahresabschluss des Fonds;
- Vereinbarung mit der Verwahrstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Verantwortung, wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Fehlern oder Verstößen innerhalb eines OGA zu treffen. Sollte es trotz dieser Vorkehrungen zu Fehlern und Verstößen kommen, werden die Funktionsträger die anwendbaren Gesetze und Regeln bei der Behandlung der Fehler und Verstöße beachten. Davon erfasst sind sowohl Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Fehler auf Grund der Nichteinhaltung der Anlagevorschriften, Fehler bei der Anwendung eines swing pricings, Fehler bei der Belastung von Kosten und Gebühren, Fehler bei der Anwendung von Ausschlussfristen. In Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Regelungen werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Anleger, die Anteile über Finanzintermediäre zeichnen, d.h. wenn die Anleger nicht selbst und in ihrem Namen registriert sind im Register der Gesellschaft, bei Entschädigungszahlungen beeinträchtigt werden können, da die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage ist, die Zahlung von Entschädigungen an den Anleger direkt sicherzustellen. Den Anlegern wird empfohlen, sich an den jeweiligen Intermediär zu wenden, über den sie die Anteile gezeichnet haben, um Informationen zu erhalten über den Entschädigungsprozess im Falle eines Berechnungsfehlers, eines Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen oder bei sonstigen relevanten Fehlern, die von den anwendbaren Gesetzen und Regeln erfasst sind.

Die Performance des Fonds in der Vergangenheit wird jedes Jahr im Abschlussbericht des Fonds veröffentlicht.

## 17. Fondsübersicht

<b>Fondsgründung</b>	26. Juli 1996
<b>Erstausgabe Klasse P</b>	01. August 1996
<b>Erstausgabe Klasse A</b>	Noch nicht aufgelegt
<b>Erstausgabe Klasse B</b>	Noch nicht aufgelegt
<b>Fondswährung</b>	Euro
<b>Erstausgabepreis Klasse P</b>	52,6631 Euro je Anteil (einschließlich Ausgabeaufschlag)
<b>Erstausgabepreis Klasse A</b>	NAV von Klasse P am Auflegedatum der Klasse A
<b>Erstausgabepreis Klasse B</b>	NAV von Klasse P am Auflegedatum der Klasse B
<b>Bewertungstag</b>	Jeder Tag, der in Luxemburg Börsentag ist (außer 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres).
<b>„Cut-Off“</b>	Bis 16 Uhr an jedem Bewertungstag.
<b>Ausgabeaufschlag Klasse P</b> (in % des Anteilwertes)	Max. 3 %
<b>Ausgabeaufschlag Klasse A</b> (in % des Anteilwertes)	Max. 3 %
<b>Ausgabeaufschlag Klasse B</b> (in % des Anteilwertes)	Max. 3 %
<b>Rücknahmeprovision Klasse P</b> (in % des Bruttobetrag)	Max. 1 %. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlags.
<b>Rücknahmeprovision Klasse A</b> (in % des Bruttobetrag)	Max. 1 %. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlags.
<b>Rücknahmeprovision Klasse B</b> (in % des Bruttobetrag)	Max. 1 %. Im Falle der Belastung eines Rücknahmeabschlags ist der Rücknahmepreis der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich des Rücknahmeabschlags.
<b>Zahlung des Ausgabepreises</b>	Innerhalb 3 Tagen ab dem entsprechenden Bewertungstag.
<b>Zahlung des Rückkaufpreises</b>	Innerhalb 3 Tagen ab dem entsprechenden Bewertungstag.
<b>Mindestanlagebetrag Klasse P</b>	5.000,- Euro <sup>1</sup>
<b>Mindestanlagebetrag Klasse A</b>	5.000,- Euro <sup>2</sup>
<b>Mindestanlagebetrag Klasse B</b>	5.000,- Euro <sup>3</sup>
<b>Minimumbestandsvolumen Klasse P</b>	entfällt
<b>Minimumbestandsvolumen Klasse A</b>	10.000.000,- Euro <sup>4</sup>
<b>Minimumbestandsvolumen Klasse B</b>	1.000.000,- Euro <sup>5</sup>
<b>Anteilstückelung</b>	beliebig
<b>Verbriefung</b>	Globalzertifikat
<b>Verwaltungsgesellschaft- und Verwahrstelle- vergütung Klasse P</b> (in % des Netto-Fondsvermögens)	Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erhalten aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis

1 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

2 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

3 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, einen geringeren Mindestanlagebetrag festzulegen.

4 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, ein geringeres Mindestbestandsvolumen festzulegen.

5 Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch jederzeit das Recht vor, ein geringeres Mindestbestandsvolumen festzulegen.

	zu 0,3 % p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszusahlen.
<b>Verwaltungsgesellschaft- und Verwahrstelle- vergütung Klasse A</b> (in % des Netto-Fondsvermögens)	Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erhalten aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,3 % p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszusahlen.
<b>Verwaltungsgesellschaft- und Verwahrstelle- vergütung Klasse B</b> (in % des Netto-Fondsvermögens)	Die Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle erhalten aus dem Fondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,3 % p.a. Dieses Entgelt ist quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszusahlen.
<b>Fondsmanagementvergütung Klasse P</b> (in % des Netto-Fondsvermögens)	Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 1,5 % p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszusahlen ist.
<b>Fondsmanagementvergütung Klasse A</b> (in % des Netto-Fondsvermögens)	Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 0,55 % p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszusahlen ist.
<b>Fondsmanagementvergütung Klasse B</b> (in % des Netto-Fondsvermögens)	Der Fondsmanager erhält aus dem Fondsvermögen für die Anlageverwaltung ein fixes Entgelt in Höhe von bis zu 0,85 % p.a., das quartalsweise nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Quartals zu berechnen und quartalsweise nachträglich auszusahlen ist.
<b>Ende des Geschäftsjahres</b>	31. März
Rechenschaftsbericht (geprüft) zum	31. März

Halbjahresbericht (ungeprüft) zum	30. September
<b>Verwendung der Erträge</b>	Thesaurierend
<b>ISIN Code Klasse P</b>	LU0069514817
<b>ISIN Code Klasse A</b>	LU1742394957
<b>ISIN Code Klasse B</b>	LU1742397463
<b>WKN Klasse P</b>	986 275
<b>WKN Klasse A</b>	A2JAY8
<b>WKN Klasse B</b>	A2JAY9
<b>Verwaltungsreglement</b>	Erstmals: 21. August 1996 Letztmals: Juli 2025
<b>Veröffentlichungsdatum des Hinterlegungsvermerks im RESA</b>	Juli 2025
<b>TER/PTR</b>	Angaben zum TER und PTR sind im Jahresbericht enthalten.
<b>Hinweis</b>	Der Fonds ist nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Der öffentliche Vertrieb der Anteile in Deutschland ist nur an professionelle Anleger nach §1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB und an semiprofessionelle Anleger nach §1 Abs.19 Nr.33 KAGB zulässig.

## Management und Verwaltung

### **Verwaltungsgesellschaft, AIFM und Register- und Transferstelle:**

VP Fund Solutions (Luxembourg) SA  
2, rue Edward Steichen  
L-2540 Luxemburg

### **Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:**

Dr. Rolf Steiner  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA  
Luxemburg

Dr. Daniel Siepmann  
Mitglied des Verwaltungsrates  
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA  
Luxemburg

Jean-Paul Gennari  
Mitglied des Verwaltungsrates  
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA  
Luxemburg

### **Geschäftsleiter:**

Torsten Ries (CEO)  
Anja Richter  
Günter Lauer

### **Verwahrstelle und Hauptzahlstelle:**

VP Bank (Luxembourg) SA  
2, rue Edward Steichen  
L-2540 Luxemburg

### **Fondsmanager und Hauptvertriebsstelle:**

NOBIS Asset Management S.A.  
3, Moartplaz  
L- 6635 Wasserbillig

### **Abschlussprüfer:**

KPMG Luxembourg Société coopérative  
39, avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg  
[www.kpmg.lu](http://www.kpmg.lu)

# Verwaltungsreglement

Stand: 15. Juli 2025

Das **Verwaltungsreglement** legt allgemeine Grundsätze für den von der VP Fund Solutions (Luxembourg) SA („Verwaltungsgesellschaft“) gemäß **Teil II** des geänderten Gesetzes vom **17. Dezember 2010** über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) in der Form eines Fonds Commun de Placement verwalteten Fonds **LiLux Convert** („Fonds“) fest.

Die ursprüngliche Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen wurden bzw. werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Verweis auf die Hinterlegung erfolgt im RESA, *Recueil électronique des sociétés et associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg („RESA“).

## Artikel 1 Der Fonds

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen muss zu jederzeit mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro haben. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden getrennt von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwahrstelle verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen des Fonds an.

## Artikel 2 Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die VP Fund Solutions (Luxembourg) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und in diesem Verwaltungsreglement enthaltenen, vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Verwaltungsgesellschaft kann, unter Beachtung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle, eigene Tätigkeiten insgesamt oder zum Teil an Dritte übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mithin unter eigener Verantwortung natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Diese natürlichen oder juristischen Personen können unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Werden Anlageberater aus dem Fondsvermögen bezahlt, wird dieses Entgelt im Verkaufsprospekt des Fonds genannt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen, insbesondere sich durch einen Anlageausschuss beraten lassen.

5. Die Verwaltungsgesellschaft nimmt sämtliche Aufgaben einer Zentralverwaltungsstelle wahr. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, einzelne Aufgaben an Dritte auszulagern. Sofern Aufgaben an Dritte ausgelagert sind, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.
6. Die Verwaltungsgesellschaft handelt ebenfalls als alternativer Investmentfondsmanager (AIFM) für den Fonds im Sinne des AIFM Gesetzes.

### **Artikel 3 Die Verwahrstelle**

---

1. Verwahrstelle für den Fonds ist die VP Bank (Luxembourg) SA, eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie ist als Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor ermächtigt, sämtliche Bankgeschäfte in Luxemburg zu betreiben.
2. Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“) diesem Verwaltungsreglement und dem Verwahrstellenvertrag.
3. Alle flüssigen Mittel, Investmentfondsanteile sowie alle Wertpapiere und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in separaten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann ferner unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
  - a) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
  - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.
5. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber. Die Verwahrstelle ist jedoch an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, es sei denn, solche Weisungen widersprechen teilweise oder vollständig dem Gesetz, diesem Verwaltungsreglement oder dem Verkaufsprospekt des Fonds.
6. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellebestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellervertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen, es sei denn sie bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.
7. Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat ebenfalls die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements zur Folge, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft bestellt spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Kündigungszeitpunkt mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Die Verwahrstelle kann sich von ihrer Haftung befreien, vorausgesetzt dass gewisse Bedingungen erfüllt sind, z.B. wenn die Rechtsanschriften eines Drittlandes vorschreiben, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässige Einrichtungen gibt, die den Anforderungen für ein Beauftragten gem. Artikel 19 (II) §2 d) ii) des Gesetzes von 2013 nicht genügen und das Verwaltungsreglement gem. Artikel 19 (14) des Gesetzes von 2013 eine solche Befreiung ausdrücklich vorsieht.

Die Verwahrstelle hat das Recht sich von ihrer Haftung gem. den Bedingungen des Gesetzes von 2013 zu befreien.

Informationen über eine solche Befreiung der Haftung der Verwahrstelle sowie weitere materielle Änderungen diesbezüglich können den Anlegern mittels den in Artikel 16 dieses Verwaltungsreglement aufgeführten Mitteln mitgeteilt werden.

## **Artikel 4     Anlageziele, Grundsätze der Anlagepolitik, und Anlagebeschränkungen**

---

### 1.    Anlageziele und Grundsätze der Anlagepolitik

Hauptziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite.

Für den Fonds sollen vornehmlich Wandelanleihen sowie sonstige fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere internationaler Emittenten sowie daneben flüssige Mittel und sonstige zulässige Vermögenswerte erworben werden. Die Vermögenswerte des Fonds können auf die Währungen der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie auf jede frei konvertible Währung lauten. Der Fonds kann, in untergeordnetem Masse, direkt oder indirekt, in Devisen investieren.

### 2.    Anlagebeschränkungen

Bei der Anlage des Fondsvermögens unterliegt die Verwaltungsgesellschaft den nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen.

#### a)    Risikostreuung

- (1)    Höchstens 10 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die nicht an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen Reglementierten Markt einbezogen sind;
- (2)    höchstens 10 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden;
- (3)    Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen;
- (4)    für den Fonds dürfen höchstens 10 % der von ein und demselben Emittenten ausgegebenen Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente erworben werden.

Die Beschränkungen unter vorstehend (1), (2), (3) und (4) sind nicht auf Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Institutionen und Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder weltweiten Charakters ausgegeben oder garantiert werden, anwendbar.

b) Organismen für gemeinsame Anlagen

Die vorerwähnten Anlagegrenzen gemäß a. (1), (2), (3) und (4) sind auch auf die Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen des geschlossenen Typs anwendbar. Auf die Anlage in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs sind die vorerwähnten Anlagegrenzen gemäß a. (1), (2) und (4) nur anwendbar, soweit es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs handelt, die in ihrer Anlagepolitik nicht dem Grundsatz der Risikostreuung in einer, den in diesem Verwaltungsreglement niedergelegten Grundsätzen vergleichbaren Weise verpflichtet sind.

c) Kredite

Für den Fonds können Kredite, grundsätzlich auch zu Anlagezwecken, aufgenommen werden. Der Umfang dieser Kreditaufnahme darf indessen einen Gegenwert von 200 % des Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten.

d) Techniken und Instrumente

Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden mit der Ausnahme von (i) anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften als Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäften und (ii) Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung ("SFTR").

Der maximale Anteil des Nettovermögens des Fonds zur Anlage in Total Return Swaps, Wertpapierleihe, Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte beträgt 100 %, soweit nicht etwas anderes für den Fonds vorgesehen wird. Der zu erwartende Anteil des Nettovermögens des Fonds in Bezug auf solche Transaktionen beträgt 20 %, soweit nichts Anderweitiges im jeweiligen Sonderreglement geregelt wird.

Die Auswahl der Gegenparteien für solche Geschäfte werden in der Regel Finanzinstitute sein, die ihren Sitz in einem OECD-Staat haben und die eine Investment Grade Bonität aufweisen. Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien und eine Liste der ausgewählten Gegenparteien sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Weitere Informationen zu den erzielten Erträgen und deren Verwendung und der Empfänger dieser Erträge werden im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Swapgeschäftes sein: OGA (ob offen oder geschlossen, ob notiert oder nicht), notierte Futures, Forwards, Wertpapiere (ob festverzinslich oder nicht), Aktien.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäftes sein: alle Vermögenswerte, die vom Fonds gehalten werden die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Folgende Vermögenswerte können Gegenstand eines Repo-, bzw. Reverse-Repo-Geschäftes sein: alle Vermögenswerte, die vom Fonds gehalten werden, die Gegenstand eines solchen Geschäftes sein können.

Des Weiteren sind die Bestimmungen des nachstehenden Abschnitts betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf der Teilfonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten

verbundenen Transaktionen von den in diesem Verwaltungsreglement sowie im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das Rundschreiben CSSF 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- (1) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- (2) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
  - i) Verminderung von Risiken;
  - ii) Verminderung von Kosten;
  - iii) Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist.
- (3) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form Rechnung erfasst.

#### Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das Gesamtrisiko des Anlageportfolios regelmäßig zu messen und zu überwachen.

Die Summe der Verpflichtungen aus auf freihändiger Basis gehandelten Finanzinstrumenten und, gegebenenfalls, den Verpflichtungen aus auf einem geregelten Markt gehandelten derivativen Finanzinstrumenten darf in keinem Fall den Wert des Vermögens des OGA übersteigen.

#### (1) Optionen

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der in diesem Absatz erwähnten Anlagebeschränkungen Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindices, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an einer Börse oder an einem anderen Reglementierten Markt gehandelt werden. Darüber hinaus können auch freihändig („over the counter“) gehandelte Optionen („Over-the-counter“- oder „OTC-Optionen“) ge- oder verkauft werden, soweit solche Optionen mit erstklassigen Finanzinstituten gehandelt werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert und Teilnehmer auf den OTC-Märkten sind.

Die Summe der Prämien für den Erwerb der Optionen darf 15 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigen.

Für den Fonds können Call-Optionen auf nicht im Fondsvermögen befindliche Wertpapiere verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen zum Zeitpunkt des Verkaufs 25 % des Netto-Fondsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im Übrigen muss der Fonds jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.

Verkauft die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Put-Optionen, so muss der Fonds während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende flüssige Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können.

(2) Finanzterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Börsenindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder an einem anderen Reglementierten Markt gehandelt werden.

Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Verwaltungsgesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Verwaltungsgesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte in der entsprechenden Währung sowie im Hinblick auf die jeweilige Laufzeit nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen.

Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf das Netto-Fondsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verkäufe von Call-Optionen auf Wertpapiere außer Betracht, die durch angemessene Werte im Fondsvermögen unterlegt sind.

(3) Wertpapierleihe

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber und als Leihnehmer auftreten, wobei solche Geschäfte mit den nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

aa) Der Fonds darf Wertpapiere entweder direkt oder nur im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems leihen und verleihen, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM oder EUROCLEAR, oder von einem erstklassigen (d.h. mindestens mit einem "Prime Investment Grade" Rating bewerteten), auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut aus einem Mitgliedstaat der OECD organisiert wird.

bb) Im Rahmen der Wertpapierleihe muss der Fonds grundsätzlich eine Garantie, in Form von Cash oder Geldmarktinstrumenten, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für den Fonds bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden, deren Wert bei Abschluss des Vertrages wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

**Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.**

- cc) Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90 % des gesamten Marktwertes (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.
- dd) Über vom Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- ee) Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (i) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (ii) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (iii) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Verwahrstelle ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

#### (4) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben. Diese können auch in folgender Form vorkommen:

- aa) Der Fonds kann als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Fonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt den im Folgenden unter cc) genannten Regeln:

- bb) Der Fonds kann als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Fonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und

innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt jedoch den im Folgenden unter cc) genannten Regeln.

- cc) Der Fonds kann sich an Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer oder Pensionsgeber bzw. an Geschäften mit Rückkaufsrecht nur beteiligen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind.

Während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit geben, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung.

Während der Laufzeit des Kaufvertrags mit Rückkaufsrecht kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Rückkauf der Titel durch die Gegenpartei nicht ausgeübt wird oder die Frist für diesen Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung.

Der Fonds muss bei Ablauf der Rückkaufsfrist bzw. am Ende der Laufzeit des Pensionsgeschäftes über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um (gegebenenfalls) den vereinbarten Preis für die Rückgabe an den Fonds zu zahlen.

Der Fonds muss darauf achten, dass er den Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Niveau hält, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, den Rücknahmeaufträgen seitens der Anteilinhaber/der Aktionäre nachzukommen.

Bei den Titeln, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes oder eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, darf es sich ausschließlich handeln um:

- (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG<sup>6</sup> des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden,
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein Prime Investment Grade Rating oder Entsprechendes verfügen,
- (iv) Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität bieten,

---

<sup>6</sup> Ersetzt durch Richtlinie 2009/65/EG.

- (v) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Titel, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes bzw. eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, müssen der Anlagepolitik des Fonds entsprechen und zusammen mit den anderen Titeln im Portfolio des Fonds die Anlagerestriktionen des Fonds insgesamt einhalten.

In seinen Jahresberichten muss der Fonds separat für die Pensionsgeschäfte sowie für die Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit Rückkaufsrecht den Gesamtbetrag der zum Stichtag der betreffenden Berichte laufenden Geschäfte angeben.

### Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung

#### (1) Kontrahentenrisiko

Das Kontrahentenrisiko des Fonds gegenüber ein und derselben Gegenpartei im Falle eines oder mehrerer Wertpapierleihgeschäfte, Geschäfte mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäfte darf 10 % seiner Vermögenswerte, wenn es sich bei der Gegenpartei um eines der Finanzinstitute im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt, oder 5 % seiner Vermögenswerte in den anderen Fällen nicht überschreiten.

Der Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften zu berücksichtigen.

#### (2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

Der Fonds muss täglich eine Neubewertung der erhaltenen Sicherheit vornehmen. Der Vertrag zwischen dem Fonds und der Gegenpartei muss Bestimmungen vorsehen, die die Leistung zusätzlicher Sicherheiten durch die Gegenpartei innerhalb einer äußerst kurzen Frist verlangen, wenn der Wert der bereits geleisteten Sicherheit sich im Verhältnis zu dem abzusichernden Betrag als nicht ausreichend erweist. Darüber hinaus muss dieser Vertrag gegebenenfalls Sicherheitsmargen vorsehen, die den Währungs- oder Marktrisiken Rechnung tragen, die mit den als Sicherheit akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind.

Bei der Sicherheit handelt es sich grundsätzlich um:

- (i) liquide Mittel, die liquiden Mittel beinhalten nicht nur Bargeld und kurzfristige Bankguthaben, sondern auch Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG<sup>7</sup> des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen festgelegt werden. Ein Kreditbrief oder eine erstrangig zu erfüllende Sicherheit, der/die von einem

---

<sup>7</sup> Ersetzt durch Richtlinie 2009/65/EG.

erstklassigen Kreditinstitut ausgestellt wird, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, wird den liquiden Mitteln gleichgesetzt.

- (ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,
- (iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein „Prime Investment Grade“ Rating oder Entsprechendes verfügen,
- (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die in die Schuldverschreibungen/Aktien investieren, die in den folgenden Punkten (v) und (vi) genannt werden,
- (v) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, oder
- (vi) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Sicherheit, die nicht in bar oder in Aktien/Anteilen eines OGA/OGAW geleistet wird, muss von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Mittel zur Absicherung.

Wurde die Sicherheit in bar geleistet, kann der Fonds diese Barmittel reinvestieren in:

- a) Aktien oder Anteile an Geldmarkt-OGA, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein „Prime Investment Grade“ Rating oder Entsprechendes verfügen,
- b) kurzfristige Bankguthaben,
- c) Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG,
- d) kurzfristige Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder öffentlichen Gebietskörperschaften und durch

supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,

- e) Schuldverschreibungen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder besichert werden, die über eine angemessene Liquidität verfügen, und
- f) Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer entsprechend den Modalitäten unter Punkt I (C) a) des Rundschreibens CSSF 08/356.

Die finanziellen Vermögenswerte außer Bankguthaben und Aktien oder Anteile an OGAW, die über die Reinvestition der als Sicherheit erhaltenen Barmittel erworben wurden, müssen von einem Unternehmen ausgegeben werden, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist. Die finanziellen Vermögenswerte, die nicht Bankguthaben entsprechen, dürfen nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie werden in angemessener Form von deren Vermögenswerten getrennt. Die Bankguthaben dürfen grundsätzlich nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie werden rechtlich vor deren Ausfall geschützt.

Die finanziellen Vermögenswerte können nicht verpfändet/als Sicherheit gegeben werden, es sei denn, der Fonds verfügt über ausreichende liquide Mittel, um die in bar erhaltene Sicherheit erstatten zu können.

Die Reinvestition der als Sicherheit erhaltenen Barmittel unterliegt nicht den Streuungsregeln, die im Allgemeinen auf Fonds anwendbar sind, wobei der Fonds jedoch natürlich darauf achten muss, dass er eine übermäßige Konzentration dieser Reinvestitionen sowohl auf Ebene der Emittenten als auch auf Ebene der Instrumente vermeidet. Die Reinvestitionen in die Vermögenswerte, die in den obigen Punkten a) und d) genannt werden, sind von dieser Anforderung befreit.

Die Reinvestition muss, insbesondere wenn sie zu einer Hebelwirkung führt, im Rahmen der Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds berücksichtigt werden. Jede Reinvestition einer in bar geleisteten Sicherheit in finanzielle Vermögenswerte, die zu einem über dem risikolosen Zinssatz liegenden Ertrag führt, wird durch diese Maßnahme berücksichtigt. Die Reinvestitionen müssen ausdrücklich mit ihrem jeweiligen Wert im Anhang der Jahresberichte des Fonds angegeben werden.

#### (5) Zinsswaps

Der Fonds kann freihändige Vereinbarungen über Zinsswaps abschließen, welche im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Sicherungszwecken vorgenommen werden können. Solche Geschäfte sind ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten zulässig, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und dürfen zusammen mit den in Absatz (2) beschriebenen Verpflichtungen den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.

#### (6) Techniken und Instrumente auf Devisen

Zur Absicherung gegen Risiken aus Wechselkursveränderungen im Hinblick auf bestehende und zukünftige Vermögensgegenstände des Fonds sowie zu Anlagezwecken, kann der Fonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen oder Put-Optionen auf Devisen kaufen, wobei solche Geschäfte ausschließlich auf einem Reglementierten Markt oder

im Sinne und unter den Voraussetzungen gemäß vorstehend 2.d.(1) auf freihändiger Basis getätigt werden dürfen.

Mit demselben Ziel der Absicherung gegen Devisenkursrisiken sowie zu Anlagezwecken kann der Fonds Devisen auf Termin verkaufen oder auf freihändiger Basis tauschen (Devisen-Swaps), vorausgesetzt, dass solche Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten getätigt werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

- e) Sonstige Anlagebeschränkungen
- Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds keine Wertpapierleerverkäufe tätigen;
  - das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien oder Immobilienzertifikaten angelegt werden;
  - das Fondsvermögen darf nicht in Waren oder Edelmetallen oder in Zertifikaten oder Terminkontrakten über Waren oder Edelmetalle angelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann geeignete Verfügungen treffen und mit Einverständnis der Verwahrstelle Änderungen der Anlagebeschränkungen und anderer Teile des Verwaltungsreglements vornehmen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, wo Anteile vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

---

## **Artikel 5      Anteile am Fonds**

---

1. Die Anteile werden grundsätzlich als Inhaberanteile, welche in einem Wertpapierabrechnungssystem hinterlegt werden und von einer (dematerialisierten) Globalurkunde elektronisch verbrieft werden, ausgegeben. Die Auslieferung effektiver Stücke ist nicht vorgesehen.
2. Alle Anteile des Fonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.
3. Der Fonds kann verschiedene Anteilklassen ausgeben. Die Anteilklassen können sich u.a. wie folgt unterscheiden:
  - a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag, die jeweilige Rücknahmegebühr bzw. Vertriebsprovision;
  - b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
  - c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
  - d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
  - e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;
  - f) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft im Verkaufsprospekt bestimmt werden.
4. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

5. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

## **Artikel 6      Ausgabe von Anteilen**

---

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Ausgabepreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu maximal 3 % des Anteilwertes.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des Fonds erforderlich erscheint.
3. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens zum im Prospekt erwähnten Zeitpunkt bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.
4. Die Anteile werden nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle ausgegeben.
5. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.
6. Anteile können bis zu fünf Dezimalstellen nach dem Komma ausgegeben werden.

## **Artikel 7      Währung und Anteilwertberechnung**

---

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die für den Fonds festgelegte Währung („Fondswährung“) oder eine im Verkaufsprospekt angegebene Währung. Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag (wie im Verkaufsprospekt jeweils definiert), vorgenommen. Die Berechnung des Anteilwertes des Fonds erfolgt durch Teilung des Wertes des Netto-Fondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Der Anteilwert wird mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma berechnet.
2. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden nach den folgenden Grundsätzen bewertet:
  - a) Die im Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
  - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
  - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der

Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.

- d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt, d.h. einem Markt i.S.v. der Richtlinie der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.<sup>8</sup>
- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (b) oder (c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f) Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Future oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet. Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

---

<sup>8</sup> Ersetzt durch Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU

3. Für den Fonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.

---

**Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes**

---

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
3. beim Vorliegen von umfangreichen Rücknahmen, welche nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können und einen Verkauf von liquiden Vermögenswerten notwendig machen. Ist ein Verkauf solcher Papiere nicht oder nur mit erheblichen Verlusten, und somit nicht im Interesse der Anteilhaber, möglich, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes vorübergehend beschließen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben oder die einen Zeichnungs- oder Umtauschantrag gestellt haben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, in eigenem Ermessen, eine solche Aussetzung veröffentlichen.

---

**Artikel 9 Rücknahme von Anteilen**

---

1. Die Anteilhaber des Fonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag, jedoch spätestens drei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag in Luxemburg, gegen Rückgabe der Anteile, sofern solche ausgegeben wurden.
2. Rücknahmeanträge werden zum Anteilwert, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages wie im Verkaufsprospekt beschrieben, dieses Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach dem im Verkaufsprospekt erwähnten Zeitpunkt an einem Bewertungstag eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

Werden Wertpapierverkäufe zur Befriedigung von Rücknahmeanträgen vorgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft diese unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber vornehmen. Ist ein Verkauf von liquiden Vermögenswerten nicht oder nur mit erheblichen Verlusten, und somit nicht im Interesse der Anteilhaber, möglich, so kann die Verwaltungsgesellschaft die Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie des Anteilscheingeschäftes vorübergehend beschließen.

Während dieser Zeit wird sich der Fondsmanager in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft bemühen, sämtliche Maßnahmen im Interesse der Anleger zu ergreifen, damit die Verwaltungsgesellschaft ihrer Verpflichtung zur jederzeitigen Rücknahme von Anteilen schnellstmöglich wieder nachkommen kann.

4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.
6. Fondsanteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder über jede Zahlstelle zurückgegeben werden.

---

#### **Artikel 10    Rechnungsjahr und Abschlussprüfung**

---

1. Das Rechnungsjahr des Fonds endet am 31. März eines jeden Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

---

#### **Artikel 11    Ausschüttungspolitik**

---

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds erwirtschafteten Erträge an die Anteilhaber des Fonds ausschütten oder diese Erträge in dem Fonds thesaurieren. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds.
2. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne kommen. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Verwaltungsreglements sinkt.
3. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert wurden, verfallen zu Gunsten des Fonds.
4. Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft festgelegt hat, dass die Erträge in einem Teilfonds bzw. einer Anteilklasse thesauriert werden sollen, so kann sie jederzeit beschließen, eine Ausschüttung zum Beispiel am Quartalsende oder Halbjahresende vorzunehmen.

---

#### **Artikel 12    Dauer und Auflösung der Fonds**

---

1. Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Absatz 1 dieses Artikels kann der Fonds jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
3. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
  - a) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;

- b) wenn über die Verwaltungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
  - c) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieses Verwaltungsreglements bleibt;
  - d) in anderen, im Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
4. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, werden die Ausgabe sowie die Rücknahme von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“), auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, wenn er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
5. Die Anteilhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

---

### **Artikel 13    Kosten**

1. Neben den im Verkaufsprospekt aufgeführten Kosten, trägt der Fonds, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen bestehen, noch folgende Kosten:
- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
  - Kosten für Beratung aller Art (wie z.B. Rechtsberatung, Steuerberatung, usw.), die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
  - Kosten für die Berechnung, Erstellung und die Veröffentlichung von steuerlich relevanten Angaben, welche der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle, durch Anlagen von Steueransässigen, für deren Anlage in den Fonds diese Angaben unabdingbar sind, entstehen;
  - Kosten für den Wirtschaftsprüfer des Fonds, sowie die Kosten der Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung;
  - Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen;
  - Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen und ggf. Kosten im Zusammenhang mit Ausschüttungen;
  - Kosten für die Zahlstellen sowie die damit verbunden Vertriebsaktivitäten in den jeweiligen Vertriebsländern;
  - Kosten für die Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z. B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden

und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;

- Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- ein angemessener Anteil an den Kosten für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen entstehenden Kosten einschließlich Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Kosten, insbesondere Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;
- Kosten für etwaige Börseneinführungen und Aufrechterhaltung und/oder der Registrierung der Fondsanteile zum öffentlichen Vertrieb in den verschiedenen Vertriebsländern;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel sowie für externe Informationsmedien (wie z. B. Reuters, Bloomberg etc.);
- Kosten für das Risikomanagement zur Risikomessung und -überwachung des Fondsvermögens;
- sonstige Kosten für die Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
- die Gebühren an die jeweiligen Repräsentanten im Ausland sowie sämtliche Verwaltungsgebühren.

2. Sämtliche Kosten und Entgelte werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.

#### **Artikel 14 Verjährung und Vorlegungsfrist**

---

1. Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Absatz 4 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.
2. Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt fünf Jahre ab Veröffentlichung der jeweiligen Ausschüttungserklärung. Ausschüttungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgefordert worden sind, verjähren zu Gunsten des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, Ausschüttungsbeträge an Anteilhaber, die ihre Ansprüche auf Ausschüttung

erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend machen, zu Lasten des Fondsvermögens ausbezahlen.

## **Artikel 15    Änderungen des Verwaltungsreglements**

---

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Soweit nicht anders bestimmt, treten Änderungen am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

## **Artikel 16    Veröffentlichungen und Informationen an die Anleger**

---

1. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim luxemburgischen Handelsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im RESA erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim *Recueil électronique des sociétés et associations* gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei allen Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden. Zudem können diese auch in anderen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Informationsmedien veröffentlicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für etwaige Fehler oder Verzögerungen der Veröffentlichungen oder Nicht-Veröffentlichungen von Preisen durch solche anderen Informationsmedien, und behält sich das Recht vor, Veröffentlichungen dieser Informationsmedien einzustellen oder abzuändern, ohne dies mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sämtliche Informationen oder Dokumente, die sie an die zukünftigen oder bestehenden Anleger mitteilen will oder muss, mittels einer oder mehreren von den folgenden Kommunikationskanäle mitteilen:

- (i) den Verkaufsprospekt oder andere Vertriebsunterlagen,
- (ii) Zeichnungs-, Umwandlungs-, oder Rückgabebeschein,
- (iii) Auftragsbestätigungen o.ä.,
- (iv) Briefverkehr,
- (v) elektronische Kommunikationsmittel jeglicher Art,
- (vi) Veröffentlichungen (in Schrift oder elektronisch wie z.B. auf einer Webseite),
- (vii) Finanzberichte oder
- (viii) jegliche anderen Kommunikationsmittel, die mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften übereinstimmen und die von der Verwaltungsgesellschaft frei bestimmt werden.

## **Artikel 17    Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

---

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes von 2013. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.

3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

---

**Artikel 18 Gleichbehandlung**

---

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Vorzugsbehandlung gewisser Anleger gewähren, indem sie Vereinbarungen mit diesen Anlegern trifft (z.B. in Bezug auf Rückgaben oder der Zurverfügungstellung von zusätzlichen Informationen) ohne die Zustimmung der anderen Anleger einholen zu müssen. In einem solchen Fall ist eine Erläuterung über solche Vorzugsbehandlungen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar insoweit und in dem Umfang wie dies vom Gesetz von 2013 verlangt wird.